

Dekret

Inkrafttreten:

sofort

vom 11. November 2009

zum Voranschlag des Staates Freiburg für das Jahr 2010*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf den Artikel 83 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

gestützt auf das Gesetz vom 13. September 2007 zur Änderung gewisser Bestimmungen über die leistungsorientierte Führung;

gestützt auf den Staatsratsbeschluss Nr. 861 vom 7. September 2009;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 5. Oktober 2009;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:***Art. 1**

¹ Der Voranschlag des Staates Freiburg für das Jahr 2010 wird genehmigt.

² Er weist folgende voraussichtliche Ergebnisse aus:

	Fr.	Fr.
<i>Laufende Rechnung:</i>		
– Ertrag	3 098 290 480	
– Aufwand	<u>3 097 416 860</u>	
Ertragsüberschuss		<u>873 620</u>
<i>Investitionsrechnung:</i>		
– Einnahmen	98 368 190	
– Ausgaben	<u>227 084 000</u>	
Ausgabenüberschuss		<u>128 715 810</u>

Verwaltungsrechnung:

– Gesamtausgabenüberschuss	<u>127 842 190</u>
Finanzierungsfehlbetrag	<u>19 562 580</u>

Art. 2

Das Gesamtvolumen der für das Jahr 2010 veranschlagten Nettosubventionen für Funktionsausgaben beträgt 39,04 % des gesamten kantonalen Steueraufkommens.

Art. 3

¹ Die Budgets für das Rechnungsjahr 2010 der Sektoren mit leistungsorientierter Führung werden genehmigt.

² Sie weisen die folgenden voraussichtlichen Ergebnisse betreffend den Saldo des Aufwands und des Ertrags der einzelnen Leistungsgruppen aus:

Amt für Kulturgüter **Fr.**

Leistungsgruppe:

– Schutz, Erhaltung und Dokumentation der Kulturgüter	2 797 195
---	-----------

Landwirtschaftliches Institut des Kantons Freiburg

Leistungsgruppen:

– Grundberufsausbildung und Weiterbildung	13 188 505
– Dienstleistungen	6 367 038

Amt für Wald, Wild und Fischerei

Leistungsgruppen:

– Wald, Wild und Naturgefahren	11 495 467
– Staatswald und andere vom Amt verwaltete Güter	2 788 643

Tiefbauamt

Leistungsgruppen:

– Kantonsstrassen	35 831 647
– Gemeindestrassen	411 276
– Gewässer	2 812 447

Art. 4

Die Finanzdirektion wird ermächtigt, im Jahr 2010 bei Bankinstituten punktuell Vorschüsse bis zum Betrag von 50 Millionen Franken zu beantragen.

Art. 5

Dieses Dekret untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

P.-A. PAGE

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ